

Z. Zur Bestimmung der Höhe des gemäß § 33 FGB herabzusetzenden Unterhaltsbetrags, den der unterhaltsverpflichtete geschiedene Ehegatte gemäß § 29 Abs. 2 FGB unbefristet zu leisten hat, sind Krankengeld, Lohnausgleich und andere an die Stelle des Arbeitseinkommens tretende Bezüge (hier: Leistungen aus einer kombinierten Kranken-Unfall-Versicherung) als anrechenbare Beträge festzustellen. Sie sind zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens rechnerisch auf die einzelnen Monate zu verteilen.

Sind die durchschnittlichen monatlichen Bezüge so gering, daß der Verpflichtete auf sie angewiesen ist, muß der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte seinen Lebensbedarf aus eigenen Einkünften decken.

OG, Urt. vom 19. März 1970 - 1 ZzF 2/70.

Der Kläger und die Verklagte zu 1) waren Elmlaute. Ihre Ehe wurde geschieden. Die Verklagte zu 2) ist die gemeinsame Tochter. Bei Ehescheidung wurde der Kläger verurteilt, Unterhaltsbeträge in Höhe von monatlich 120 M an die damals noch minderjährige Verklagte zu 2) und in Höhe von monatlich 150 M an die eine Invalidenrente beziehende Verklagte zu 1) zu zahlen.

Infolge eines Herzinfarktes und der damit einhergehenden zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit verringerten sich die Einkünfte des Klägers. Aus diesem Grunde reichte er Abänderungsklage ein und beantragte, den Unterhaltsbetrag für die Verklagte zu 2) entsprechend der OG-Richtlinie Nr. 18 herabzusetzen und ihn von der weiteren Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Verklagten zu 1) gänzlich zu befreien.

Die Verklagten beantragten, dem den Unterhalt der Verklagten zu 2) betreffenden Klageantrag zu entsprechen und den Klageantrag hinsichtlich der Verklagten zu 1) insoweit abzuweisen, als eine Herabsetzung des Unterhalts unter 100 M monatlich begehrt wird.

Das Kreisgericht hat die Unterhaltsentscheidung abgeändert und bestimmt, daß der Kläger für die Verklagte zu 1) noch monatlich 50 M und für die Verklagte zu 2) monatlich noch 35 M an Unterhalt zu zahlen hat.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Für die Beantwortung der Frage, ob die eine Mindestinvalidenrente beziehende Verklagte zu 1) auch gegenwärtig einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kläger mit Erfolg geltend machen kann, sind — entgegen der Auffassung des Kreisgerichts — nicht allein die in den Verhältnissen der Verklagten liegenden Gesichtspunkte entscheidend, die anlässlich der Ehescheidung für die Festlegung der unbefristeten Unterhaltsgewährung mit bestimmend waren. Von zumindest ebensolcher Bedeutung sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers.

So richtig es war, der Verklagten im Zeitpunkt der Ehescheidung unter Berücksichtigung ihres in der Ehe entstandenen schweren Leidens und der Umstände der Ehescheidung einen unbefristeten Unterhaltsanspruch zuzuerkennen, so schließt das die gegenwärtige Un erfüllbarkeit nicht aus, wenn der Kläger nicht mehr die dafür erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt (§ 20 FGB). Sicherlich muß von ihm erwartet werden, daß er seine eigenen Bedürfnisse angemessen begrenzt, um auch unter erschwerten Bedingungen den bisherigen Lebensunterhalt der Verklagten nach bester Möglichkeit sichern zu helfen.

Die Pflicht zur Unterhaltszahlung findet aber an der Leistungsfähigkeit des Klägers ihre Grenze. Ihm dürfen die zur Befriedigung angemessener eigener Bedürfnisse und zur Wiederherstellung seiner Arbeitskraft nötigen Mittel nicht in unerträglicher Weise geschmä-

lert werden (vgl. OG, Urteil vom 14. Januar 1965 — 1 ZzF 32/64 — NJ 1965 S. 333). Das würde aber geschehen, wenn ihm bei einem monatlich verfügbaren Einkommen von 265 M (300 M Krankengeld, abzüglich 35 M Unterhaltszuschuß für die Verklagte zu 2) oder etwa gar bei einer noch niedrigeren Invalidenrente obläge, an die Verklagte zu 1) einen monatlichen Unterhaltszuschuß in Höhe von 50 M zu entrichten. Auf die verbleibenden 265 M ist der Kläger angewiesen, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und die während seiner Krankheit anfallenden höheren Aufwendungen zu decken. Für diesen Fall würde bei aller Berücksichtigung der Interessen der Verklagten davon auszugehen sein, daß sie als ein eine Rente beziehender geschiedener Ehegatte allein aus eigenen Einkünften ihren Lebensbedarf zu decken hat. Sofern die Verklagte zu 1) infolge erhöhter Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Pflegegeld hätte, müßte sie es beantragen.

Anders könnten die Unterhaltsbeziehungen zwischen dem Kläger und der Verklagten zu 1) allerdings gestaltet werden, wenn dem Kläger außer einem Krankengeld von monatlich 300 M weitere beachtliche Mittel zur Verfügung stünden. Ob dies der Fall ist, ist zunächst noch festzustellen. In Frage kommen vor allem die Bezüge aus der kombinierten Unfall-Kranken-Versicherung, deren jährlicher Gesamtbetrag zusammen mit dem jährlichen Lohnausgleich rechnerisch auf die einzelnen Monate zu verteilen ist, um das durchschnittliche monatliche Einkommen ermitteln zu können.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts dürfen diese Bezüge nicht unberücksichtigt bleiben. Sie stellen ihrem Wesen nach einen gewissen Ausgleich für entgangenes Arbeitseinkommen dar und sind, wie das Arbeitseinkommen selbst, in erster Linie zur Deckung des Lebensbedarfs des Klägers und der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Verklagten zu verwenden. Sie verhindern, wie das Krankengeld und der Lohnausgleich, eine allzu einschneidende Reduzierung des Einkommens des Klägers. Aus diesem Grunde sind Krankengeld, Lohnausgleich und weitere an Stelle des Arbeitseinkommens tretende Bezüge auch nach den Festlegungen der Richtlinie Nr. 18 nicht von den für die Unterhaltsbemessung für Kinder maßgeblichen anrechnungsfähigen Beträgen für absetzbar erklärt worden (vgl. Abschn. III Ziff. 3, A, f in Verbindung mit B und C).

Dem Kassationsantrag ist demzufolge darin beizupflichten, daß es Pflicht des Kreisgerichts gewesen wäre, seine abweichende Auffassung präzise darzulegen.

Auch wenn die Versicherungsleistungen nur für höchstens 26 Wochen im Jahr erfolgen, so stellen sie doch bei 4 M pro Tag eine ansprechende Summe dar. Sie dürfte, die Lohnausgleichszahlungen mit hinzugerechnet, das monatliche Durchschnittseinkommen des Klägers um etwa 100 M erhöhen. In diesem Fall wäre die Leistungsfähigkeit des Klägers nicht unwesentlich gesteigert. Daß der Kläger die Versicherungsbeiträge aus dem ihm nach Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen verbleibenden Einkommensbetrag entrichtet hat, kann unter Berücksichtigung der für die anlässlich der Ehescheidung erfolgte unbefristete Unterhaltsregelung maßgeblichen Umstände nicht zur Herausnahme der Versicherungsbezüge aus dem anrechnungsfähigen Einkommen führen. Die berechtigten Interessen des Klägers werden insoweit dadurch hinreichend gewahrt, daß ihm der Hauptteil der Bezüge verbleibt und die Verklagte zu 1) ggf. nur in geringem Umfange zu beteiligen ist.

Für die spätere Gestaltung der Unterhaltsbeziehungen zwischen dem Kläger und der Verklagten zu 1) ist der Umstand von wesentlicher Bedeutung, daß die gegenwärtige gänzliche oder teilweise Befreiung des Klägers